

Wandel
möglich
machen

„Kooperation einer Kirche
an vielen Orten gestalten“ –
wir entwickeln unsere
Seelsorgeeinheiten weiter

ARBEITSHILFE

IMPRESSUM

REDAKTION	Karl-Heinz Glasebach Referent HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate Dr. Jörg Kohr Referent HA IV – Pastorale Konzeption im Bischöflichen Ordinariat
MITARBEIT	Domkapitular Matthäus Karrer, Wolfgang Müller, Anna Saile
GESTALTUNG	Werbeagentur Know-How, Herrenberg
DRUCK	Druckerei Maier, Rottenburg
HERAUSGEBER	Bischöfliches Ordinariat Hauptabteilung IV - Pastorale Konzeption Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart Postfach 9, 72101 Rottenburg
INTERNETAUFTRITT	www.kirche-am-ort.de
E-MAIL	kirche-am-ort@drs.de

Rottenburg, Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 05
Einführung	Seite 06
Entwicklungsweg „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ und Strukturprozesse	Seite 08
Alternative Strukturmodelle zur Weiterentwicklung einer Seelsorgeeinheit	Seite 10
Die Strukturmodelle in Hinblick auf die Trägerschaft von Kindergärten	Seite 14
Vor- und Nachteile einer Gesamtkirchengemeinde	Seite 16
Schritte auf dem Weg zu einer Gesamtkirchengemeinde	Seite 18
Häufig gestellte Fragen	Seite 21
Aufgaben der Verwaltungszentren in Verbindung mit den Kirchenpflegen vor Ort, wenn eine Seelsorgeeinheit eine Gesamtkirchengemeinde bildet	Seite 26
Anhang	Seite 28



Vorwort

Für die Entwicklung einer missionarischen, diakonischen, dialogischen und sakramentalen Kirche sind auch zweckmäßige Strukturen nötig. Damit die Kirche am Ort Zeichen und Werkzeug des Reiches Gottes ist, soll ihre Pastoral so organisiert sein, dass sie für möglichst viele Menschen sichtbar und erfahrbar wird.

Bischof Dr. Gebhard Fürst, der Diözesanrat und alle Verantwortliche im Bischöflichen Ordinariat wollen bestehende kleinräumige Strukturen stärken. Gleichzeitig sollen aber auch zeitgemäße Verwaltungsstandards und eine Orientierung am Sozialraum gefördert werden. Darin liegt eine gewisse Spannung. Daher wird im Rahmen des Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten“ am jeweiligen Ort ausgelotet, was die jeweils passende Struktur für die Seelsorgeeinheit ist. Die Struktur folgt dabei den pastoralen Zielen und ermöglicht weiterhin eine größtmögliche demokratische Mitbestimmung durch gewählte Räte.

Für den Weg einer vertieften Zusammenarbeit in einer Seelsorgeeinheit empfiehlt die Diözesanleitung deshalb das Modell der Gesamtkirchengemeinde. Es ist ein Modell, das auf die Partizipation ehrenamtlich Engagierter setzt. Durch gewählte Kirchengemeinderäte sind die einzelnen Gemeinden vertreten und gestalten gemeinsam Pastoral für die Kirche am Ort, sowohl im eigenen Dorf und im eigenen Stadtteil als auch im Gesamtsozialraum einer Stadt oder einer Region. Der Blick weitet sich vom eigenen Ort, von der eigenen Kirchengemeinde hin zu anderen Orten, Gemeinden und pastoralen Gelegenheiten, die bis jetzt noch wenig oder gar nicht wahrgenommen wurden. Trotzdem bleiben die einzelnen Kirchengemeinden in ihrer staats- und kirchenrechtlichen Verfasstheit selbstständig und stehen für eine dezentrale Ausrichtung der Pastoral.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte aufzeigen, welche Strukturmodelle es in der Diözese gibt und wie der Weg zu einer vertieften Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit, vor allem als Gesamtkirchengemeinde, konkret aussehen kann. Dass Seelsorgeeinheiten unterschiedliche Wege gehen, ist gewollt. Nur so können wir als Ortskirche von Rotenburg-Stuttgart der Tatsache Rechnung tragen, dass wir es mit unterschiedlichen Lebensräumen und Prägungen zu tun haben, die eine je eigene pastorale Antwort erfordern.

*Domkapitular Matthäus Karrer
Leiter der Hauptabteilung IV - Pastorale Konzeption*

Einführung

Mit der Errichtung der Seelsorgeeinheiten – bedingt durch den Priestermangel – entstanden in unserer Diözese größere pastorale Räume. Mehrere Kirchengemeinden (und vielerorts auch muttersprachliche Gemeinden) stimmen seitdem ihre Pastoral ab und arbeiten enger zusammen. Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen bilden für die Seelsorgeeinheit ein Pastoralteam und verantworten die pastorale Arbeit für die Seelsorgeeinheit in diesem Team und gemeinsam mit den ehrenamtlichen Räten.

Trotz anfänglicher Widerstände und mancherorts der Trauer über den Verlust an Eigenständigkeit und Übersichtlichkeit arbeiten viele Seelsorgeeinheiten mittlerweile vertrauensvoll zusammen. Sie erkennen, dass die Zusammenarbeit auch ein Mehrwert ist. Die Seelsorgeeinheit kann den Blick für einen Lebensraum öffnen, der meist größer ist als der Raum einer territorial umschriebenen Kirchengemeinde.

Kirchengemeinden erleben, dass sie nicht mehr alles selber machen können. Gemeinsam aber können sie durchaus manches besser erreichen.

In manchen Seelsorgeeinheiten wächst der Wunsch nach einer vertieften, auch rechtlich verfassten und finanziellen Zusammenarbeit. Dazu will die vorliegende Arbeitshilfe Wege aufzeigen. Einige Seelsorgeeinheiten sind mittlerweile Gesamtkirchengemeinde geworden, einige Kirchengemeinden haben sich zu einer neuen, größeren Kirchengemeinde zusammengeschlossen.

Der größere pastorale Raum der Seelsorgeeinheit eröffnet den Weg zu einer „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten“. Der diözesane Entwicklungsprozess strebt einen Blickwechsel an. Kirche soll in einem bestimmten Lebensraum an vielen Orten erfahrbar werden. Solche Orte sind nach wie vor die Kirchengemeinden, darüber hinaus aber auch viele andere Orte, die nicht in der Trägerschaft der katholischen Kirche stehen. Es geht um all jene Orte, an denen Menschen leben, arbeiten und sich versammeln. Denn überall, wo Menschen im Sinne des Evangeliums ihr Leben deuten und gestalten, ist bereits Kirche. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute“ (Gaudium et Spes) wahrzunehmen und zu teilen, ist die Sendung der Kirche.

Die Kirchengemeinde ist dabei keine überflüssige Größe. Es gilt, diese Größe zu ergänzen, zu öffnen und durch den Blick auf den ganzen Lebensraum zu vitalisieren. Papst Franziskus gibt uns dazu wertvolle Anregungen.

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes steht und nicht eine weit-schweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“¹

Wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes zu sein und vielleicht erst wieder zu kommen – das ist die Herausforderung der Pastoral der Zukunft. Deshalb dürfen die größeren pastoralen Räume auch nicht zu einer beziehungslosen Anonymisierung führen. Kirche braucht an vielen Orten ein Gesicht und eine Stimme. Das kann das Gesicht und die Stimme jedes Getauften sein.

Wenn Seelsorgeeinheiten also über eine engere strukturelle, rechtliche und finanzielle Zusammenarbeit nachdenken, darf es nicht darum gehen, die pastorale Arbeit um die weniger werdenden Priester oder pastoralen Mitarbeiter/innen herum zu zentralisieren. Zentralisierung, Effizienzsteigerung und Professionalisierung sind nur im Hinblick auf Verwaltungsvorgänge wünschenswert. Sie sind nur dann sinnvoll, wenn sie zugleich Kräfte für den eigentlichen Auftrag der Kirche, nämlich den einer lebensdienlichen Pastoral nah bei den Menschen, freigeben.

Dann bekommt ein Wort aus den Pastoralen Perspektiven der Diözese neue Aktualität, allerdings mit einer kleinen, aber gewichtigen Abwandlung: Die Kirche an vielen Orten „als ganze, mit all ihren Charismen und Diensten, auch dem des Amtes, ist Trägerin der Seelsorge.“²

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium 28 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194), Bonn 2013, S. 27.

² Seelsorgereferat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Pastorale Perspektiven, Rottenburg a. N. 1992, S. 13.

Entwicklungsweg „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ und Strukturprozesse

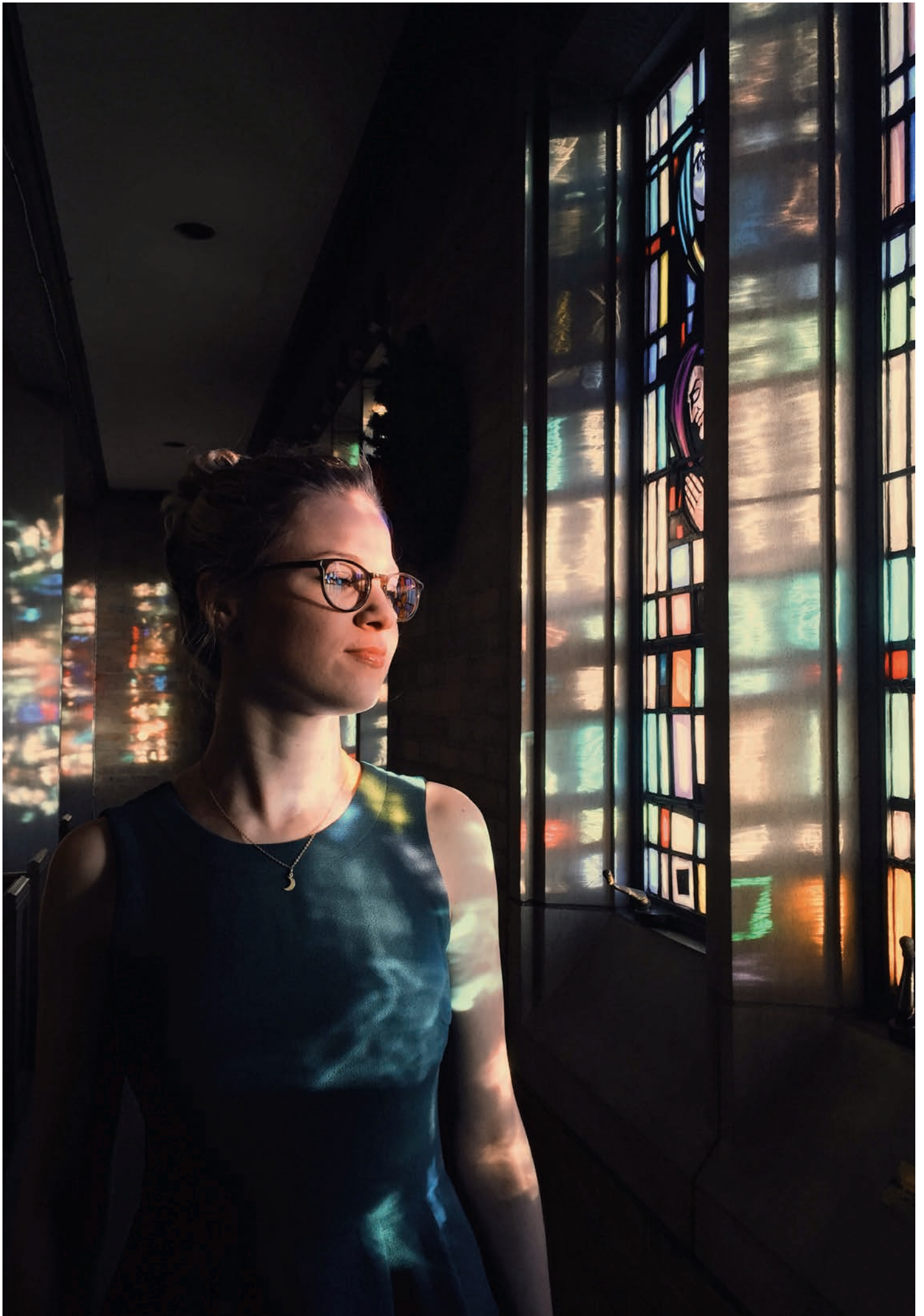
Der Entwicklungsweg der Diözese „Kirche am Ort - Kirche an vielen Orten gestalten“ sieht drei Phasen vor. Am Anfang steht eine Geistliche Erneuerung, in der Grundhaltungen eingeübt werden. Dies bewahrt vor einem allzu schnellen „Übergang zur Tagesordnung“. Damit will der Prozess verhindern, dass Veränderungen nur oberflächlich betrachtet werden. Der zweite Schritt sieht die pastorale Profilierung vor. Diese kann nur aus einer Haltung entwickelt werden, die das Evangelium als Grundlage hat. Erst im dritten Schritt geht es um Umsetzungsentscheidungen und strukturelle Klärungen.

Die hier vorgelegte Arbeitshilfe setzt also auf dem Hintergrund von „Kirche am Ort - Kirche an vielen Orten gestalten“ an der dritten Phase an.

Natürlich kann es Situationen geben, in denen die Frage nach Strukturklärung ganz oben auf der Tagesordnung steht und nicht zwei Jahre nach hinten verschoben werden will. In diesen Fällen ist es ratsam, beide Prozesse zusammen zu sehen. Sowohl „Kirche an vielen Orten“ wie auch „Kooperation in der Kirche am Ort gestalten“ haben dieselbe Methodik und dasselbe Ziel. Deswegen ist es in jedem Fall notwendig, sich mit den Fragen des Kirchenentwicklungsprozesses zu beschäftigen, auch wenn die Strukturfrage an den Anfang oder in die Mitte des Prozesses gestellt wird.

Klärung kann innerhalb des Prozessteams herbeigeführt werden.

Abzuraten ist von einer Loslösung der Strukturfrage vom Entwicklungsprozess. Ebenso abzuraten ist davon, die Prozesse unabhängig voneinander zu betrachten.



Alternative Strukturmodelle zur Weiterentwicklung einer Seelsorgeeinheit

Der Kirchenentwicklungsprozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ will Seelsorgeeinheiten ermutigen, ihre Kooperation und Vernetzung zu vertiefen. Es gilt, die kirchlichen Strukturen und den Lebensraum der Menschen in eine fruchtbare Beziehung zu bringen. Im Bereich einer Seelsorgeeinheit sind dabei verschiedene Stufen und Intensitäten der Zusammenarbeit denkbar. Sie werden auch davon abhängen, wie viel Vertrauen in einer Seelsorgeeinheit bereits zu spüren ist und ob eine ausreichende Verständigung über gemeinsame Ziele stattgefunden hat. Zudem ist ein Blick auf die Einrichtungen in den Kirchengemeinden und auf das vorhandene Ortskirchenvermögen nötig. Beide bedingen eine entsprechende Verwaltung und Gremienarbeit.

Besteht ein Bedarf an Entlastung bei gemeinsamen Aufgaben und an verstärkter Kooperation, dann gibt es mehrere Möglichkeiten zur Weiterentwicklung:

- Ausbau der Kompetenz der Seelsorgeeinheit,
- Bildung eines Zweckverbands,
- Bildung einer Gesamtkirchengemeinde oder
- Vereinigung von Kirchengemeinden.

Im Rahmen des Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ wird von der Diözesanleitung das Modell Gesamtkirchengemeinde empfohlen. Darin wird die Eigenständigkeit der Kirchengemeinden erhalten und zugleich die Möglichkeit weitergehender Kooperation eröffnet. Kompetenzen sind von der Ebene einer Kirchengemeinde nur dann zu verlagern, wenn sich nach dem Subsidiaritätsprinzip die Herausforderungen auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde besser bewältigen lassen.

Vereinigungen von Kirchengemeinden werden von der Diözesanleitung nur in gut begründeten Einzelfällen genehmigt. Die Letztentscheidung darüber liegt ausschließlich beim Bischof.

Kooperation in der Seelsorgeeinheit

Bei diesem Modell behalten die einzelnen Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ihre Eigenständigkeit.

Die Zusammenarbeit zwischen gleichberechtigten Partnern benötigt jedoch Klarheit und Verlässlichkeit. Aus diesem Grund ist zwischen den beteiligten Kirchengemeinden eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. In ihr werden die Grundlagen der gemeinsamen Arbeit, die gemeinsam getragenen Aufgaben, die Kooperationsstruktur mit der Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses, die Finanzierung der gemeinsamen Kosten und die Laufzeit der Vereinbarung geregelt (§§ 8-10 KGO). Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und schwerfälligen Entscheidungsstrukturen empfehlen wir, dem Gemeinsamen Ausschuss Entscheidungskompetenzen zu geben und ihm finanzielle Budgets zur Verfügung zu stellen.

Weil die Seelsorgeeinheit keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt, ist es notwendig, dass eine Kirchengemeinde innerhalb der Seelsorgeeinheit die Funktion der Geschäftsführung und Rechtsvertretung für die Seelsorgeeinheit übernimmt (Belegenheitsgemeinde). Wir raten für die von der Seelsorgeeinheit wahrgenommenen Aufgaben einen Teilhaushalt zu erstellen. Er ist eine Anlage zum Haushaltsplan der geschäftsführenden Kirchengemeinde. Personalentscheidungen (z. B. Anstellung einer gemeinsamen Pfarramtssekretärin) können zwar vom Gemeinsamen Ausschuss vorberaten werden, müssen aber vom Kirchengemeinderat bzw. Verwaltungsausschuss der Belegenheitsgemeinde im Sinne von § 32 KGO bestätigt werden. Zweckmäßigerweise werden die über den Teilhaushaltsplan Seelsorgeeinheit abzuwickelnden Verwaltungsangelegenheiten durch den Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der geschäftsführenden Kirchengemeinde wahrgenommen.

Im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung ist es auch möglich, für alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt mit einem/einer Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin einzurichten (§ 64 KGO). Die Einrichtung sowie die hierzu abzuschließende Vereinbarung bedarf der aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Gesamtkirchengemeinde

Im Gegensatz zur Seelsorgeeinheit ist die Gesamtkirchengemeinde eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts (§6 Abs. 1-3 KGO). Sie tritt als solche neben die rechtlich eigenständigen Kirchengemeinden. Eine Ortssatzung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesamtkirchengemeinde. Der Gesamtkirchengemeinderat übernimmt als Gremium die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit. Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind Teil des Gesamtkirchengemeinderats, haben jedoch ein eingeschränktes Stimmrecht bei Haushaltsbeschlüssen. Die einzelnen Kirchengemeinden bleiben weiter bestehen. Die Kirchengemeinderäte geben aber Befugnisse an den Gesamtkirchengemeinderat ab. Dadurch können die Kirchengemeinderäte von Verwaltungsfragen entlastet werden und sich mehr der pastoralen Arbeit zuwenden.

Gesamtkirchengemeinden sind mit geringerer oder weitreichender Aufgabenübertragung gestaltbar (Unterschied: Kirchengemeinden behalten entweder einen eigenen Haushaltsplan und die Zuständigkeit für die Verwaltung ihres Ortskirchenvermögens oder es gibt einen gemeinsamen Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde mit einer weit reichenden Übertragung der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der Personalverantwortlichkeit).

Sinnvollerweise werden Gesamtkirchengemeinden jedenfalls dann gebildet, wenn in der Seelsorgeeinheit zwei oder mehr Kirchengemeinden Trägerinnen von Kindergärten sind und weitere kirchliche Einrichtungen sowie weitreichende Aufgaben auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen werden. Eine Gesamtkirchengemeinde bringt vor allem dann Entlastung (Gremien, gemeinsame Aufgabenbewältigung), wenn ihr Gebiet mit dem einer Seelsorgeeinheit deckungsgleich ist. Bestehen innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde mehrere Seelsorgeeinheiten, ist zu prüfen, ob sich diese zu einer größeren Seelsorgeeinheit vereinigen. In einzelnen Fällen ist das Gebiet einer Seelsorgeeinheit „gespalten“. Ein Teil gehört zu einer Gesamtkirchengemeinde, ein anderer nicht. In diesen Fällen behält sich die Diözese vor, die Zuschnitte von Gesamtkirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ordnen.

Im Rahmen des Entwicklungsprozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ wird durch spezielle Dispensregelungen von Bestimmungen der KGO die Möglichkeit eröffnet, die Gesamtkirchengemeinde in guter Weise zu gestalten. Informationen zu diesen Dispensmöglichkeiten finden sich am Ende dieser Arbeitshilfe. Der Antrag auf Dispens ist vor oder mit Vorlage der Ortssatzung zu stellen. In der Ortssatzung sind die Abweichungen gegenüber der derzeit gültigen Kirchengemeindeordnung (vgl. Dispensmöglichkeiten) farblich kenntlich zu machen.

Vereinigung

Bei einer Vereinigung werden einzelne Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit aufgelöst und auf deren Gebiet wird eine neue Kirchengemeinde errichtet. Dabei wird ein Pfarrsitz mit Pfarrkirche und Pfarramt festgelegt. Alle anderen bisherigen Pfarrkirchen und Pfarrämter verlieren ihren Status und werden zu Filialkirchen und Pfarrbüros. Strukturell gibt es dann nur noch einen gemeinsamen Kirchengemeinderat und einen gemeinsamen Haushaltsplan. Um die Vertretung aller bisherigen Kirchengemeinden im neuen Kirchengemeinderat sicherzustellen, besteht die Möglichkeit einer unechten Teilortswahl, die jeder der früheren Gemeinden eine bestimmte Anzahl an Sitzen garantiert.

Für die vormaligen Kirchengemeinden können darüber hinaus Ortsausschüsse/Gemeindeteams gebildet werden, die weiter ein bestimmtes Budget verwalten können. Rücklagen werden zweckgebunden überführt. Über Vermögen, Infrastruktur und vieles mehr können vor der Vereinigung Vereinbarungen getroffen werden.

Hier sei nochmals ausdrücklich erwähnt, dass Vereinigungen von Kirchengemeinden nur in gut begründeten pastoralen Ausnahmefällen genehmigt werden. Bevor vor Ort derartige Überlegungen angestellt werden, sollte unbedingt ein Beratungsgespräch mit den zuständigen Referenten im Bischöflichen Ordinariat erfolgen. Nach can. 515 §2 CIC entscheidet letztlich ausschließlich der Bischof über die Genehmigung einer Vereinigung.



Die Strukturmodelle in Hinblick auf die Trägerschaft von Kindergärten

Im Bereich der Trägerschaft von Kindergärten besteht ein besonderes Bedürfnis zur vertieften Kooperation um den immer komplexer werdenden Aufgaben, die die Trägerschaft von Kindergärten mit sich bringt, gut begegnen zu können. Eine Professionalisierung der Aufgabenerledigung und höhere Effizienz bieten insbesondere die Bildung von Trägerverbänden (Gesamtkirchengemeinden und Zweckverbände).

Kooperation in der Seelsorgeeinheit – Besonderes Verwaltungsorgan

Eine Kirchengemeinde übernimmt die Trägerschaft der Kindergärten für die anderen Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit. Zur Verwaltung der Kindergärten wird ein besonderes Verwaltungsorgan gebildet (§ 36 KGO). Dieses Verwaltungsorgan tritt im Bereich Kindergarten an die Stelle des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses. Alle Kirchengemeinden, die bislang die Trägerschaft der Kindergärten inne hatten, entsenden Mitglieder in das besondere Verwaltungsorgan. Das besondere Verwaltungsorgan kann für die Seelsorgeeinheit die Aufgabe des Kindergartenausschusses übernehmen. Die Einrichtung des besonderen Verwaltungsorgans bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.

Zweckverband

Möchten einzelne oder alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit z. B. die Betriebsträgerschaft der Kindergärten zusammenführen, besteht die Möglichkeit zur Bildung eines kirchlichen Zweckverbands (§ 14a KGO). Er kann die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen.

Die Organisation und Finanzierung ist entsprechend der Ordnung zur Bildung von Kirchlichen Zweckverbänden zu regeln (vgl. KABl 2009, S. 349). Die Satzung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

Der Zweckverband kann auch die Grenzen einer Seelsorgeeinheit überschreiten (§ 14a KGO). Beispielsweise können sich alle Kirchengemeinden eines Dekanats, die Träger von Kindergärten sind, zu einem Zweckverband zusammenschließen. Der Zweckverband übernimmt dann die Trägerschaft der Kindergärten von den einzelnen Kirchengemeinden.

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, in der jede Kirchengemeinde mindestens einen Vertreter entsendet, und der Verbandsvorstand. Die Geschäftsführung des Zweckverbands kann analog § 62 Abs. 6 KGO einer kirchlichen Verwaltungseinrichtung, d.h. dem Verwaltungszentrum, übertragen werden.

Gesamtkirchengemeinde

Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde (vgl. Ziffer 3.3) soll die Gesamtkirchengemeinde die Aufgaben der Trägerschaft der Kindergärten für die einzelnen Kirchengemeinden übernehmen. Synergieeffekte für den Kindergartenbereich ergeben sich insbesondere dann, wenn mehrere Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit auch Träger von Kindergärten sind.



Vor- und Nachteile einer Gesamtkirchengemeinde

Jede Veränderung kann Widerstand und Ängste verursachen. Daher ist es notwendig, auf die möglichen Früchte einer verstärkten Kooperation in der Seelsorgeeinheit hinzuweisen. Zugleich sind die Vorbehalte ernst zu nehmen und durch vertrauensbildende Maßnahmen zu verringern. Vertrauen muss wachsen und kann durch ein transparentes Verfahren mit umfassender Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden wachsen.

Vorteile

- Die Seelsorgeeinheit ist als Gesamtkirchengemeinde selber Rechtsträgerin. Es bedarf keiner Geschäftsführung durch eine Kirchengemeinde für gemeinsam wahrgenommene Aufgaben.
- Wegfall der Verteilung der Kosten für gemeinsamen Aufgaben und Aktivitäten auf die beteiligten Kirchengemeinden.
- Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, die bislang einzelne Kirchengemeinden erledigt haben (z.B. Trägerschaft von Sozialstationen, Kindergärten...).
- Als Gesamtkirchengemeinde haben die Kirchengemeinden eine stärkere Position gegenüber Dritten, wie z.B. den Kommunen.
- Chance, die in den einzelnen Kirchengemeinden vorhandene Sach- und Fachkompetenz in gemeinsamen Gremien z. B. Gesamtkirchengemeinderat oder weiteren gemeinsamen Ausschüssen wie Kindergarten- oder Bauausschuss zu bündeln.
- Zentralisierte Verwaltung kann effizienter arbeiten und qualifizierter besetzt werden (ein gemeinsamer Kirchenpfleger)
- Die einzelnen Kirchengemeinden und Kirchengemeinderäte können von Verwaltungsaufgaben (Personal, Finanzen, Bauliches) entlastet werden und können sich so stärker den pastoralen Belangen vor Ort widmen.
- Die einzelnen Kirchengemeinden bleiben weiterhin Eigentümer ihres Grundvermögens.

Nachteile

- Der örtliche Kirchengemeinderat gibt Kompetenzen ab und kann das Gefühl bekommen, einer „höheren Instanz (Gesamtkirchengemeinderat) ausgeliefert zu sein“.
- Es besteht die Möglichkeit, dass eine Entscheidung auf der künftigen Ebene Gesamtkirchengemeinde entgegen dem Willen und der Interessen der örtlichen Kirchengemeinde fällt.
- Befürchtungen hinsichtlich einer zu geringen örtlichen Beteiligung und ortsfernen Verwaltung.



Schritte auf dem Weg zu einer Gesamtkirchengemeinde

Jede Veränderung kann Widerstand und Ängste verursachen. Daher ist es notwendig, auf die möglichen Früchte einer verstärkten Kooperation in der Seelsorgeeinheit hinzuweisen. Zugleich sind die Vorbehalte ernst zu nehmen und durch vertrauensbildende Maßnahmen zu verringern. Vertrauen muss wachsen und kann durch ein transparentes Verfahren mit umfassender Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden wachsen.

Zeitschiene	Prozessschritte	Akteure
Bis Ende 07/2018	<p>Der Beratung und Diskussion über die künftige Verwaltungsstrukturen in der SE ist bereits ein Prozess über die künftige pastorale Konzeption vorausgegangen (pastoraler Entwicklungsplan). Ein solches Konzept liegt vor.</p> <p>1. Information der Kirchengemeinderäte über verschiedene Modelle für eine neue rechtliche Gestaltung der Seelsorgeeinheit, insbesondere der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde. Klärung der Auswirkungen auf die Gremien, Finanzen, Verwaltung (insbesondere Haushaltsplan und Rechnungswesen) sowie Vermögen. Einsetzen einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Ortssatzung.</p>	<p>Prozessteam Kiamo initiiert</p> <p>Verwaltungszentrum (KVZ) informiert, liefert Muster und berät Beratung und Unterstützung HA IV u. XIII vom BO ist möglich.</p>
Bis Ende 07/2018	<p>2. Information und Anhörung der MAV gem. § 29 Abs.1 Nr. 1 MAVO über die geplanten Neuordnung</p>	<p>Pfarrer und die Zweiten Vorsitzenden</p>
Bis Ende 12/2018	<p>3. Beschluss der einzelnen Kirchengemeinderäte einer Seelsorgeeinheit über die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde und der in diesem Rahmen zu erlassenden Ortssatzung.</p>	<p>Prozessteam initiiert.</p>

Zeit- schiene	Prozessschritte	Akteure
Bis Ende 12/2018	<p>4. Antrag an das Bisch. Ordinariat – HA IV zur Bildung einer Gesamtkirchengemeinde und Genehmigung der Ortssatzung.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kopie der Beschlüsse aller Kirchengemeinden · Ausformuliertes künftiges past. Konzept der Seelsorgeeinheit · Dokumentation der bisherigen Beratungen insbesondere auch von Gemeindeversammlungen · Entwurf einer Ortssatzung, ggf. Antrag auf Befreiung von Bestimmungen der KGO · Stellungnahme Dekanat 	Pfarrer und die Zweiten Vorsitzenden der Kirchengemeinden
Bis Ende 01/2019	<p>5. Klärung der notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung der neuen Gesamtkirchengemeinde, Klärung zwischen örtlichen Kirchenpflegen und Verwaltungszentrum wer was erledigt. Siehe hierzu auch die Checkliste unter Ziff. 7 über die zu erledigende Verwaltungsaufgaben.</p>	Verwaltungszentrum (KVZ) i. V. m. örtlichen Kirchenpflegen
Bis Ende 07/2019	<p>6. Beratung und Beschlussfassung durch die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats</p>	BO, HA IV/XIII
Bis Ende 09/2019	<p>7. Beratung und Beschlussfassung durch den Diözesanpriesterrat (can. 515 § 2 CIC)</p>	BO, HA IV
	<p>8. Den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Bildung der Gesamtkirchengemeinde zu äußern (§ 24 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes/KiStG)</p>	BO, HA XIII

Zeitschiene	Prozessschritte	Akteure
Bis Ende 09/2019	9. Die Gesamtkirchengemeinde bedarf zur Erlangung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Anerkennung des Ministeriums für Kultus und Sport (§ 24 Abs. 1 und 3 KiStG)	BO, HA XIII
Bis Ende 10/2019	10. Der Bischof fertigt eine entsprechende Urkunde aus, in der er die Regelung trifft, dass die bislang zur Seelsorgeeinheit gehörenden Kirchengemeinden mit Wirkung ab dem ... (im Beispiel zum 01.01.2020) eine Gesamtkirchengemeinde bilden (§ 7 Abs. 1 KGO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KGO).	BO, HA XIII
Bis Ende 11/2019	11. Bekanntmachung der Errichtung der neuen Gesamtkirchengemeinde in den beteiligten Kirchengemeinden – örtlichen Presse. 12. Genehmigung einer Ortssatzung (§ 29 Abs. 5 KGO)	Kirchengemeinde/ Pfarrer BO, HA XIII
Bis Ende 12/2019	13. Abschluss einer genehmigungspflichtigen Vereinbarung zum Betriebsübergang der Einrichtungen und der Anstellungsträgerschaft des Personals 14. Veröffentlichung der Errichtung der Gesamtkirchengemeinde im Kirchlichen Amtsblatt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 KiStG) 15. Veröffentlichung der Ortssatzung (§ 5 Abs. 2 KGO) in ortsüblicher Weise in den beteiligten Kirchengemeinden.	Verwaltungszentrum (KVZ) BO, HA XIII Kirchengemeinde/ Pfarrer

Häufig gestellte Fragen

Rolle des Dekanats

Das Dekanat hat im Rahmen des lokalen Kirchenentwicklungsprozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ den Überblick über die einzelnen Prozesse in den Seelsorgeeinheiten. Es bietet selbst Unterstützung im Prozess an und kann dem Prozessteam der Seelsorgeeinheit eine Person aus den Unterstützungssystemen der Diözese dauerhaft vermitteln (KGR-Moderator, Organisationsberaterin, Gemeindeentwickler). Zudem leistet das Dekanat Vernetzungsarbeit, z. B. zwischen den Verwaltungszentren und der jeweiligen Seelsorgeeinheit.

Rechtsverhältnisse

Gesamtkirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit rechtsfähig. Als solche sind sie Rechtsträger von Einrichtungen bzw. Anstellungsträger von Personal. Soweit im Rahmen der Ortssatzung Aufgaben und damit auch Einrichtungen von den Kirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen werden, wird im Rahmen der Vereinbarung zum Betriebsübergang bestimmt, dass die Gesamtkirchengemeinde auch in die bestehenden Verträge mit Dritten z.B. der Stadt xy eintritt.

Ortssatzung

Jede Gesamtkirchengemeinde hat eine Ortssatzung zu beschließen, in welcher die Zusammensetzung der Gremien (Gesamtkirchengemeinderat bzw. Geschäftsführender Ausschuss) und die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sowie die Zuständigkeiten des

Gesamtkirchengemeinderates bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses zu regeln sind. Daraus ergeben sich in der Folge auch die bei den einzelnen Kirchengemeinderäten verbleibenden Aufgaben und Zuständigkeiten.

Befugnisse der Kirchengemeinderäte

Die Befugnisse der Kirchengemeinderäte der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden hängen wesentlich von den Aufgaben, ab die noch bei den Kirchengemeinden verbleiben.

In einer Gesamtkirchengemeinde obliegt dem Kirchengemeinderat auf jeden Fall:

- Die Bestellung der Vertreter/innen der Kirchengemeinde im Gesamtkirchengemeinderat.
- Die Profilierung und Begleitung örtlicher pastoraler Schwerpunkte.
- Das Anmelden von anstehenden Investitionsmaßnahmen in der örtlichen Kirchengemeinde bei der Gesamtkirchengemeinde für deren nächsten Vermögenshaushalt oder die mittelfristige Investitionsplanung. Bei fehlender Finanzkraft der Gesamtkirchengemeinde sind in der Folge die Maßnahmen durch die Gesamtkirchengemeinde für das Investitionsprogramm des kirchlichen Ausgleichstocks anzumelden.
- Die Entscheidung über den Verkauf des vorhandenen Grundvermögens und die Verwendung der bisher angesammelten Rücklagen insgesamt und die künftig neu gebildeten Zweckrücklagen aus Spenden, eigenen Aktivitäten oder Vermächtnissen.

Je nach Ausgestaltung der Aufgabenübertragung auf die Gesamtkirchengemeinde obliegt dem Kirchengemeinderat zusätzlich:

- Der Vollzug des Haushaltsplans der Kirchengemeinde, Veranlassung der notwendigen laufenden Unterhaltungsmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen etc.
- Personalentscheidungen

Finanzen und Vermögen

- Was bedeutet das für die Kirchensteuerzuweisung?
Die Gesamtkirchengemeinde ist Adressatin und damit Empfängerin der von der Diözese festgelegten Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden (§ 7 Kirchensteuerordnung). Den Kirchengemeinden als Gesamtes entstehen durch die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde keine finanziellen Nachteile. Es wird künftig eine Vergleichsberechnung erstellt. Sollte die Steuerzuweisung aufgrund wegfallender Sockelgarantiezuweisungen niedriger ausfallen, erhält die neue Gesamtkirchengemeinde eine entsprechende Ausgleichszahlung (vgl. Berechnungsbeispiel im Orga-Handbuch).
Erhält eine der Kirchengemeinden bereits bisher einen Zentralortzuschlag erhält die neue Gesamtkirchengemeinde einen Zentralortzuschlag aus der Summe der Steuerzuweisung aller Kirchengemeinden.
- Wie erfolgt die Steuerverteilung?
Hinsichtlich der künftigen Steuerverteilung gibt es keine aufsichtsrechtlichen Vorgaben. In der Regel wird zunächst eine Zuweisung in Höhe des Bedarfes der einzelnen Kirchengemeinde zur Deckung der nicht finanzierten Aufgaben des Verwaltungshaushalts erfolgen.

In einem weiteren Schritt wird man sich innerhalb der Gesamtkirchengemeinde auf einen einheitlichen Zuweisungsschlüssel verständigen, wobei Besonderheiten einzelner Kirchengemeinden für eine Übergangszeit noch zu berücksichtigen sind.

Die Finanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben in den Kirchengemeinden erfolgt über die gemeinsamen eigenen Investitionsmittel der Gesamtkirchengemeinde. Über die Reihenfolge der durchzuführenden Maßnahmen und deren Finanzierung entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat. Ist eine Finanzierung mit Mitteln der Gesamtkirchengemeinde und der betroffenen Kirchengemeinde nicht möglich, entscheidet er über eine Antragstellung beim kirchlichen Ausgleichsstock.

- Reicht mit der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ein Haushaltsplan aus?
Ein Haushaltsplan für die Gesamtkirchengemeinde und die angeschlossenen Kirchengemeinden ist dann ausreichend, wenn die Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung von den Kirchengemeinden umfassend auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen wurden. In diesem Fall erhalten die beteiligten Kirchengemeinden vom Gesamtkirchengemeinderat ein Budget zur Gestaltung ihrer pastoralen Schwerpunkte vor Ort.
Bleiben die Kirchengemeinderäte weitgehend noch für die Verwaltung ihres ortskirchlichen Vermögens verantwortlich, ist für jede Kirchengemeinde weiterhin ein eigener Haushaltsplan zu erstellen. Zur Deckung der nicht gedeckten Kosten erhält die Kirchengemeinde eine Zuweisung aus dem Haushalt der Gesamtkirchengemeinde. Die Höhe der Zuweisung wird am Anfang in Höhe des aktuellen Fehlbetrages festgesetzt werden. Nach einer Übergangszeit wird es im Interesse der Gleichbehandlung notwendig werden, Zuweiskriterien zu vereinbaren.

- Werden Kassen zusammengeworfen und wenn ja, welche?

Nach § 35 HKO obliegt die Besorgung aller Kassen- und Rechnungsgeschäfte der in der Verwaltung des Gesamtkirchengemeinderats stehenden ortskirchlichen Rechtspersonen der Gesamtkirchenpflege. Für alle Kassengeschäfte darf hierfür nur eine Kasse geführt werden. Nachdem der/die Gesamtkirchenpfleger/in gleichzeitig auch Kirchenpfleger/in der zur Gesamtkirchengemeinde gehörigen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen ist (§ 63 KGO) werden alle Girokonten und Anlagekonten beim Hilfsfonds zusammengeführt und alle Kassen- und Rechnungsgeschäfte über die gemeinsame Kasse abgewickelt.

- Was geschieht mit Darlehen?

Darlehen, soweit deren Schuldendienst über Kirchensteuermittel aufzubringen ist, werden künftig im Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dargestellt und finanziert.

Darlehen, deren Schuldendienst über Spenden oder über die Mieteinnahmen einer Immobilie der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinde zu finanzieren ist, bleiben im Haushaltsplan dieser Kirchengemeinde und sind auch von dieser zu tragen.

- Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittelrücklage
Nachdem es künftig nur noch ein gemeinsames Girokonto gibt, werden die Betriebsmittelrücklagen zusammengeführt. Sicherzustellen ist, dass nach Möglichkeit jede Kirchengemeinde entsprechend ihres Haushaltsvolumens einen gleichen Anteil einbringt.
- Inwiefern haben Rücklagen eine Zweckbindung?
Rücklagen soweit sie zweckgebunden sind bleiben für die Zweckbestimmung bzw. die Aufgabe in der jeweiligen Kirchengemeinde erhalten. Dies gilt auch für die allgemeine Investitionsrücklage der einzelnen Kirchen-

gemeinde soweit nichts anderes zwischen den Kirchengemeinden vereinbart wird. Künftig erübrigte Investitionsmittel gehen in eine gemeinsame Investitionsrücklage und stehen für Investitionsmaßnahmen in allen zu einer Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden zur Verfügung.

- Inwiefern können Zweckbindungen festgelegt bzw. erhalten werden?

Wie in der Vergangenheit haben Kirchengemeinden, soweit sie Spenden oder Zuwendungen erhalten, diese für den von dem/von der Spender/in bestimmten Zweck zu binden und entsprechende Rücklagen zu bilden.

- Was passiert mit dem Eigentum an den ortskirchlichen Gebäuden und Grundstücken?

Mit der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bleiben die bestehenden Kirchengemeinden erhalten. Jede Kirchengemeinde bleibt auch weiterhin Eigentümerin ihrer Immobilien

Organisation/Struktur/ Aufgabenverteilung innerhalb der Gesamtkirchengemeinde:

- Wie werden die Kirchenpflegen zusammengeführt?
Stellenumfang und Einrichtung einer gemeinsamen Kirchenpflege
Mit Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ist ein/e Gesamtkirchenpfleger/in zu wählen. Diese/r kann haupt- oder nebenberuflich sein. Der Umfang und die Form, ob haupt- oder nebenberuflich ist mit der Abteilung Kirchengemeinden, über den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in, zu klären. Die Einrichtung einer hauptamtlichen Kirchenpflegerstelle bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats (§ 62 Abs. 3 KGO).

Soweit es die örtliche Situation erfordert, kann diesem vorübergehend im Interesse der ortsnahen Betreuung ein/e Teilrechner/in – bisherige/r Kirchenpfleger/in - zur Seite gestellt werden.

- Klärung einer eventuell neuen Aufgabenverteilung zwischen Kirchenpflege und Verwaltungszentrum
Im Blick auf ein neues Buchhaltungsprogramm wird eine Zentralisierung der Buchhaltung künftig zwingend erforderlich werden. Bereits heute besteht die Möglichkeit das Kassen- und Rechnungswesen zusätzlich auf das Verwaltungszentrum zu übertragen.
- Was passiert mit den bisherigen nebenberuflichen Kirchenpfleger(inne)n?
Der/die Gesamtkirchenpfleger/in der Gesamtkirchengemeinde ist zugleich Kirchenpfleger/in der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenpflegen (§ 63 KGO). Ist die Amtszeit des bisherigen Kirchenpflegers/der bisherigen Kirchenpflegerin einer der Kirchengemeinden mit Bildung der neuen Gesamtkirchengemeinde noch nicht abgelaufen, übt er/sie sein/ihr Amt längstens bis zum Ende seiner Amtszeit weiter aus. Hinsichtlich der Aufgabenverteilung ist mit dem/der Gesamtkirchenpfleger/in eine Einigung zu erzielen.
- Pfarrbüros
Die Organisationform der Pfarrbüros dezentral, zentral oder eine Mischform ist nicht zwangsläufig an die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde gebunden. Nach wie vor gibt es verschiedene Modelle. Welches davon innerhalb der Gesamtkirchengemeinde umgesetzt wird, muss unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zwischen Pastoralteam und den Kirchengemeinden vereinbart werden.

Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde hat keine Auswirkungen auf das Stundendeputat der Pfarrbüros.

- Muttersprachliche Gemeinden
Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde hat keine unmittelbare Auswirkung für die muttersprachlichen Gemeinden. Es verändert sich jedoch Folgendes:
 - Die Aufgabe des bisherigen Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit übernimmt künftig der Gesamtkirchengemeinderat.
 - Bis zu zwei Vertreter/innen der muttersprachlichen Gemeinde können im Gesamtkirchengemeinderat mit Stimmrecht vertreten sein. Hierfür ist jedoch eine Dispens von den bestehenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung notwendig. Eine Dispens ist bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption zu beantragen. Das Stimmrecht ist jedoch eingeschränkt.
 - Belegenheitsgemeinde ist in der Regel die Gesamtkirchengemeinde.
- Auswirkungen auf bestehende Krankenpflegevereine?
Können Sie getrennt bleiben oder können sie zusammengefasst werden?
Grundsätzlich bleiben die Krankenpflegevereine weiterhin in der Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde bestehen. Natürlich besteht aber die Möglichkeit, diese zusammen zu führen.
- Auswirkungen auf den pastoralen Stellenplan?
Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde hat keine Auswirkung auf den pastoralen Stellenplan.



Aufgaben der Verwaltungszentren in Verbindung mit den Kirchenpflegen vor Ort, wenn eine Seelsorgeeinheit eine Gesamtkirchengemeinde bildet

	KVZ	Kipfl	KG	Pfr.
Ortssatzung*				
• Ausarbeitung	V			
• Klärung der Aufgaben der GKG und der Einzelkirchengemeinden	U		V	
Zuständigkeiten der Gremien	U		V	
• Zusammensetzung der Gremien	U		V	
• Klärung Namen der Gesamtkirchengemeinde			V	
• Vorlage für die Beratung und Beschlussfassung	V			
• Genehmigung für die neue Ortssatzung bei Bischöflichen Ordinariat/ Abt. Kirchengemeinden beantragen	V			
*Muster siehe Orga-Handbuch...				
Klärung des Haushalts, Finanzen und Vermögen				
• Ermittlung der aktuellen Bestandssituation Vermögen und Immobilien		V	B	
• Ermittlung vorhandener Erbschaften sowie zweckgebundener Rücklagen		V	B	
• Ermittlung der künftig in den beteiligten Kirchengemeinden anstehenden Investitionsmaßnahmen		V	B	
• Beantragen einer neuen Rechtsträgernummer bei der Abt. Kirchengemeinden	V			
• Erstellen des Haushaltsplanes für die Gesamtkirchengemeinde unter Berücksichtigung der bei der Gesamtkirchengemeinde angesiedelten Aufgaben (Muster siehe Orga-Handbuch)	V			
Wahrnehmung der Kirchenpflegeaufgaben				
• Klärung der Organisation und der Aufgabenverteilung der Kirchenpflegegeschäfte. Klärung des Umfangs sowie neben- oder hauptberufliche Lösung mit der Abt. Kirchengemeinden.	V		B	
• Klärung einer evtl. neuen Aufgabenverteilung zwischen Gesamtkirchenpflege und Verwaltungszentrum.	V	B	B	

	KVZ	Kipfl	KG	Pfr.
• Bei einer erweiterten Betreuung durch das Verwaltungszentrum wird der Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen Gesamtkirchengemeinde und Träger des Verwaltungszentrums notwendig.	V			
• Übergangslösung für bisherige Kirchenpfleger ist möglich, vgl. Hinweise unter Ziff. 6 „Häufig gestellte Fragen“	B		V	
Personal				
• Information der MAV nach der Beschlussfassung zur Prüfung der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde gem. §§ 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Nr. 1 und 17 MAVO	V			B
• Beteiligung der MAV bei den weiteren Schritten	V			B
• Information der Mitarbeiter aller Kirchengemeinden über geplante Entwicklung, Einberufung einer Mitarbeiterversammlung Link: Muster Orga-Handbuch	V			
• Zusammenstellung einer Liste aller Beschäftigten die auf die Gesamtkirchengemeinde übergehen.	V			
• Erstellen eines Vertrags zum Betriebsübergang (Muster Orga-Handbuch)	V			
• Beantragung einer neuen Arbeitgeber Nr. bei der ZGAST, KVBW-ZVK, Agentur für Arbeit und BGW für die Gesamtkirchengemeinde	V			
Ggf. Erarbeitung eines neuen Kooperations- und Dienstleistungsvertrages über die Wahrnehmung von Trägeraufgaben für kath. Kindergärten.	V			
Umsetzung vorbereitender Arbeiten nach Vorliegen der Genehmigung zur Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bzw. Vereinigung				
• Festlegung bzw. Einrichtung des künftig neuen gemeinsamen Girokontos und Hilfsfondskontos.		V		
• Dritte über die Neuorganisation bzw. Rechtsträgerwechsel, insbesondere auch über die neue Bankverbindung bzw. Adressaten von Zuschüsse informieren.		V		
• Verwaltungsinterne Abläufe in der Kirchengemeinde und evtl. im Verwaltungszentrum neu organisieren bzw. begleiten.	V	V	V	
<i>Legende: V = Verantwortlich, B = Benehmen, U = Unterstützung</i>				

Anhang

Ansprechpartner und Unterstützungssysteme

- Prozessberatung, Mehrkosten im VZ werden über die HA IV/HA XIII bezuschusst
- Ansprechpartner
Für Fragen der Verwaltung, des Haushalts und der Finanzen: HA XIII – Abt. Kirchengemeinden, der jeweilige für das Dekanat zuständige Sachbearbeiter.
Für Fragen der Pastoralen Konzeption, des Leitungsgefüges, der Räte: HA IV – Pastorale Konzeption

Links

Viele Informationen zum Prozess Lokaler Kirchenentwicklung „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ finden Sie auf der Seite www.kirche-am-ort.de.

Muster

Folgendes finden Sie im Orga-Handbuch der HA XIII:

- Muster Ortssatzung
- Muster Steuerberechnung vor und nach der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde
- Muster Haushaltsgliederungsplan für Seelsorgeeinheit
- Muster Haushaltsgliederungsplan für Gesamtkirchengemeinde/
- Muster Haushaltsgliederungsplan für vereinigte Kirchengemeinden
- Muster zum Betriebsübergang:
 - Unterrichtspflicht des Arbeitgebers – Übersicht
 - Info Mitarbeiter
 - Vertrag zum Betriebsübergang

Das Muster Ortssatzung und weitere Arbeitshilfen finden sich auf der Seite www.kirche-am-ort.de sowie auf der Homepage der HA IV - Pastorale Konzeption.

Musterantrag auf Befreiung von Bestimmungen der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen Kirchengemeindeordnung/KGO

Katholische Kirchengemeinde
(Namen und Adresse einfügen)

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV -
Pastorale Konzeption
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar

Ort, Datum

Antrag auf Befreiung von Bestimmungen der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen Kirchengemeindeordnung/KGO in der Fassung vom 1. März 2014 im Rahmen des diözesanen Prozesses „Kirche am Ort“

In den nachfolgend durch **Ankreuzen** kenntlich gemachten Fällen wird die Befreiung von Bestimmungen der KGO (im Folgenden fett gedruckt) in der derzeit gültigen Fassung vom 1. März 2014. Die zugehörigen Regelungen in der Ortssatzung sind farblich kenntlich zu machen.

○ § 10 Abs. 2 KGO:

„(2) Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchen-gemeinde, nimmt der **Gesamtkirchen-gemeinderat** die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr.“

○ § 15 KGO:

„Die in den §§ 5 bis 7, 11, 12, 14 und 14 a genannten juristischen Personen sind ortskirchliche Rechtspersonen im Sinne dieser Ordnung.

Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens obliegt für die in den §§ 5 bis 7, 11, 12 und 14 genannten ortskirchlichen Rechtspersonen dem Kirchengemeinderat (§ 17 Abs. 6), sofern nicht bei **Gesamtkirchengemeinden oder bei Stiftungen** (§ 14) die Satzung ein besonderes Verwaltungsorgan oder eine besondere Verwaltungsbehörde vorsieht. Bei kirchlichen Zweckverbänden regeln sich die Zuständigkeiten nach der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden und der jeweiligen Satzung.“

○ § 17 Abs. 6 KGO:

„(6) Der Kirchengemeinderat übernimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung. **Er kann diese innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde auch auf den Gesamtkirchengemeinderat übertragen.** Er wählt den Kirchenpfleger.“

○ § 29 Abs. 2 KGO:

„(2) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beschließender Stimme an:

1. Aufgrund ihres Amtes:

Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter.

2. Aufgrund einer Wahl:

a) Ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Würde dabei die Zahl von 30 Mitgliedern überschritten, wählt jeder Kirchengemeinderat ein Fünftel oder ein Sechstel. **Stimmen alle beteiligten Kirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde zu, kann durch Ortssatzung eine abweichende Regelung bestimmt werden.** Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.

b) Bis zu zwei Vertreter der einzelnen Pastoralräte der muttersprachlichen Gemeinden im Gebiet der Gesamtkirchengemeinde.

Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Buchstabe a) und b) ihre jeweiligen Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Buchstabe a) und b) werden von den Kirchengemeinderäten und Pastoralräten aus ihrer Mitte je für die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte bzw. Pastoralräte gewählt.

Die Vertreter der einzelnen Pastoralräte gemäß Buchstabe b) sind beim Haushaltsbeschluss, Beschlüssen über die Verwendung der Steuerzuweisungen der Gesamtkirchengemeinde bzw. dem Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung nicht stimmberechtigt.“

○ § 29 Abs. 3 KGO:

„(3) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an:

3. Aufgrund ihres Amtes:

- a) Bei Gesamtkirchengemeinden, die deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit sind, die für den Dienst in der Seelsorgeeinheit/Gesamtkirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten und die Gemeinde- und Pastoralassistenten, bei Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Seelsorgeeinheiten die Hälfte der für den Dienst in der jeweiligen Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten und Gemeinde- und Pastoralassistenten,**
- b) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen, wenn dies die Ortssatzung bestimmt,**
- c) der Gesamtkirchenpfleger.**

4. Auf Grund einer Wahl:

Der Gesamtkirchengemeinderat wählt bis zu drei Vertreter aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4).“

○ § 29 Abs. 4 KGO:

„(4) Die regelmäßigen Geschäfte des Gesamtkirchengemeinderates werden einem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Seine Mitglieder werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten durch Wahl aus ihren jeweiligen Vertretern im Gesamtkirchengemeinderat je für ihre Amtszeit berufen. Das Nähere hierüber und über die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt die Ortssatzung.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates sowie mit beratender Stimme der Gesamtkirchenpfleger an.

Durch Ortssatzung können auch weitere beratende Mitglieder bestimmt werden.

Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.“

○ § 29 Abs. 5 KGO:

„(5) Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderats, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Gesamtkirchenpflegers werden unbeschadet der hinsichtlich der Vermögensverwaltung bestehenden Vorschriften durch Ortssatzung bestimmt. Die Ortssatzung wird vom Gesamtkirchengemeinderat erlassen. Der Erlass der Ortssatzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

Die Ortssatzung muss als gemeinsame Aufgaben wenigstens enthalten:

1. Die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben

Fußnote: Ist eine Gesamtkirchengemeinde deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit umfasst dies auch deren Aufgaben nach § 9 KGO und die des Gemeinsamen Ausschusses nach § 10 KGO (siehe § 10 Abs. 2 KGO), die Trägerschaft gemeinsamer pastoraler Aufgaben (Einrichtungen für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit u. a.),

2. die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer,

3. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,

4. die gemeinsame Entwicklung kirchlicher Standorte, Einrichtungen und Strukturen,

5. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,

6. die Wahl des Gesamtkirchenpflegers.

Außer weiterer gemeinsamer Aufgaben kann die Ortssatzung die Übernahme der Trägerschaft sonstiger pfarrlicher Einrichtungen vorsehen.“

○ § 41 Abs. 8 KGO:

„(8) Eine Sitzung kann auch **vom Dekan (§ 95) oder** der Aufsichtsbehörde (§§ 98 ff.) angeordnet werden. Der Dekan oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist befugt, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen.“

○ § 68 KGO:

„Der Kirchengemeinderat hat für die in seiner Verwaltung stehenden ortskirchlichen Rechtspersonen als Grundlage ihrer Finanzwirtschaft jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen; er kann auch für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – aufgestellt werden. Der Haushaltsplan kann für alle in der Verwaltung des Kirchengemeinderats befindlichen ortskirchlichen Rechtspersonen als einheitlicher oder für einzelne getrennt aufgestellt werden. Der Haushaltsplan für die Kirchengemeinde und die Kirchenpflege soll stets als einheitlicher zusammengefasst und aufgestellt werden. Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr. Durch Ortssatzung kann bestimmt werden, dass für die Gesamtkirchengemeinde und die dazugehörenden Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt wird.“

Für die Katholische Kirchengemeinde (Name der Kirchengemeinde)

Ort, Datum

Ort, Datum

Pfarrer

Zweite/r Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates

